

BERLIN – INTERN

## DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg  
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

### Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)  
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretener Vorsitzender)  
Uwe Feiler, MdB  
Hans-Georg von der Marwitz, MdB  
Martin Patzelt, MdB  
Jana Schimke, MdB  
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB  
Sebastian Steineke, MdB  
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

**Nr. 8 / 2018 (23. Februar 2018)**

### Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Bundesregierung ermöglicht Public Viewing bis zum Abpfiff
3. Neue Mindestlöhne für Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Gebäudereinigung
4. Bundesregierung bringt intensivere Vorsorgemaßnahmen gegen ASP auf den Weg
5. China bleibt Deutschlands wichtigster Handelspartner
6. 49% des Solidaritätszuschlages entfallen auf 10% aller Zahler

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

am kommenden Montag findet in Berlin der 30. Bundesparteitag der CDU Deutschlands statt, auf dem die Delegierten über den Koalitionsvertrag mit der SPD abstimmen werden. In Vorbereitung auf die Abstimmung hat die CDU Brandenburg gemeinsam mit den Mitgliedern der Landesgruppe in allen zehn Brandenburger Wahlkreisen Regionalkonferenzen zur Vorstellung des Koalitionsvertrages und zur Diskussion der Inhalte mit der Basis durchgeführt. Im Ergebnis der Veranstaltungen haben die Brandenburger Delegierten klaren Rückenwind erhalten, mit einem „JA“ für die Annahme des Koalitionsvertrages zu stimmen. Mit Annegret Kramp-Karrenbauer werden wir zudem unsere neue Generalsekretärin wählen, nachdem Peter Tauber am vergangenen Sonntag seinen Rückzug erklärt hatte und dem wir für seine geleistete Arbeit unseren ausdrücklichen Dank aussprechen.

Ihr



Michael Stübgen, MdB  
Landesgruppenvorsitzender

## 2. Bundesregierung ermöglicht Public Viewing bis zum Abpfiff

Zur Fußball-Weltmeisterschaft 2018 wird es auch bei späten Anstoßzeiten wieder möglich sein, die Spiele auf Großleinwänden im Freien zu verfolgen. Das Bundeskabinett beschloss eine Verordnung, die während der Wettkämpfe Ausnahmen von den geltenden Lärmschutz-Regeln zulässt. Am 14. Juni ist es soweit: Die Fußball-Weltmeisterschaft in Russland beginnt. Um 21 Uhr wird in Moskau die Auftaktpartie Russland gegen Saudi-Arabien angepfiffen. Die deutsche Mannschaft trifft am 17. Juni in ihrem ersten Spiel nachmittags in Moskau auf Mexiko.

Millionen Fußballfans freuen sich auf das Ereignis. Auf Fanmeilen und in Fußballkneipen wollen sie die Spiele gemeinsam mit anderen verfolgen. Doch manche Fußballspiele enden erst nach 22 Uhr und dürften nach dem üblichen nächtlichen Lärmschutz nicht im Freien übertragen werden.

Das Kabinett hat nun für die Zeit der WM eine Verordnung beschlossen, die ermöglicht, ausnahmsweise den nächtlichen Lärmschutz zu lockern. Damit erweitert die Bundesregierung den Spielraum der Kommunen, Public Viewing auch für die Spiele zuzulassen, die erst nach 20 Uhr angepfiffen werden. Die kommunalen Behörden entscheiden im Einzelfall, ob eine Ausnahme vorliegt. Hierbei geht es jeweils um die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Fernsehübertragung und dem Schutz betroffener Anwohner. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft und wird bis zum 31. Juni 2018 gelten.

## 3. Neue Mindestlöhne für Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk und Gebäudereinigung

Im Baugewerbe, dem Dachdeckerhandwerk und der Gebäudereinigung kommen die neuen tarifliche Mindestlöhne ab März allen Beschäftigten zugute - auch in Betrieben, die nicht tariflich gebunden sind. Das Kabinett hat dafür die Mindestlohnverordnungen gebilligt.

Im Baugewerbe, dem Dachdeckerhandwerk und der Gebäudereinigung gelten grundsätzlich seit dem 1. Januar 2018 neue Mindestlöhne. Diese haben die Tarifparteien Ende 2017 ausgehandelt. Das Bundeskabinett billigte am 21. Februar zwei Verordnungen, die diese Branchenmindestlöhne nun für alle allgemeinverbindlich erklärt.

Der Branchenmindestlohn gilt auch für Beschäftigte, die von ausländischen Unternehmen nach Deutschland entsandt werden, um hier zu arbeiten. Die Mindestlohnverordnungen treten am 1. März 2018 in Kraft.

### 3.1. Dachdeckerhandwerk

Dem Dachdeckerhandwerk gehören in Deutschland rund 64.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Etwa 80 Prozent haben einen Facharbeiterabschluss. Beim Mindestlohn wird nun erstmalig nach dem Qualifikationsniveau unterschieden. Ob der Betrieb in Ost- oder Westdeutschland angesiedelt ist, spielt hingegen keine Rolle mehr. Gelernte Dachdecker erhalten statt 12,25 Euro nun mindestens 12,90 Euro, Ungelernte mindestens 12,20.

Gilt ab	Mindestlohn für Ungelernte	Mindestlohn für Fachkräfte
voraussichtlich 1. März 2018	12,20 Euro	12,90 Euro
1. Januar 2019	12,20 Euro	13,20 Euro

Die Laufzeit der Mindestlohnverordnung im Dachdeckerhandwerk endet am 31. Dezember 2019.

### 3.2. Gebäudereinigung: Einheitlicher Mindestlohn ab Ende 2020

In der Gebäudereinigung arbeiten rund eine Million Menschen. Für all diese Beschäftigte steigt der Mindestlohn. In den alten Bundesländern (inklusive Berlin) sind für Reinigungskräfte in Gebäuden (Lohngruppe 1) mindestens 10,30 Euro pro Zeitstunde zu zahlen. In den neuen Bundesländern haben sie Anspruch auf 9,55 Euro. Glas- und Fassadenreiniger (Lohngruppe 6) steht ein Stundenlohn von mindestens 13,55 Euro in den alten und 12,18 Euro in den neuen Bundesländern zu.

In den Folgejahren werden die Lohnuntergrenzen schrittweise angehoben, wodurch sich Ost und West weiter angleichen. Ab 1. Dezember 2020 zieht die Lohnuntergrenze in Ost und West gleich: Sie liegt dann bundeseinheitlich bei 10,80 Euro in der Lohngruppe 1 und 14,10 Euro in der Lohngruppe 6.

Gilt ab	West (mit Berlin)		Ost	
	Lohngruppe 1	Lohngruppe 6	Lohngruppe 1	Lohngruppe 6
1. März 2018	10,30 Euro	13,55 Euro	9,55 Euro	12,18 Euro
1. Januar 2019	10,56 Euro	13,82 Euro	10,05 Euro	12,83 Euro
1. Januar 2020	10,80 Euro	14,10 Euro	10,55 Euro	13,50 Euro
	<b>bundeseinheitlich</b>			
	Lohngruppe 1		Lohngruppe 6	
1. Dezember 2020	10,80 Euro		14,10 Euro	

Die Mindestlohnverordnung in der Gebäudereinigung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

### 3.3. Baugewerbe: Mindestlohn steigt überall

5000.000 Menschen arbeiten in der Baubranche. Mit der neuen Verordnung gelten im Baugewerbe flächendeckend höhere Mindestlöhne. Ungelernte nach Lohngruppe 1 – dazu zählen Werker oder Maschinenwerker – erhalten einen Stundenlohn von mindestens 11,75 Euro. Das gilt bundesweit. Ab 1. März 2019 stehen ihnen dann 12,20 Euro zu.

Bei der Höhe des Mindestlohns für Facharbeiter (Lohngruppe 2) wird regional unterschieden: In Ostdeutschland entspricht er einheitlich der Lohngruppe 1. In Westdeutschland liegt er zunächst bei 14,95 Euro pro Zeitstunde und steigt ab 1. März 2019 auf 15,20 Euro. Fachkräften in Berlin steht ein Mindestlohn von 14,80 Euro zu. Er erhöht sich ab 1. März 2019 auf 15,05 Euro.

Region	Gilt ab	Lohngruppe (Werker, Maschinenwerker)	1 Lohngruppe (Fachwerker, Kraftfahrer)	2 Maschinenisten,
<b>West</b>	voraussichtlich 1. März 2018	11,75 Euro	14,95 Euro	
	1. März 2019	12,20 Euro	15,20 Euro	
<b>Berlin</b>	voraussichtlich 1. März 2018	11,75 Euro	14,80 Euro	

	1. März 2019	12,20 Euro	15,05 Euro
<b>Ost</b>	<b>einheitlicher Mindestlohn</b>		
	voraussichtlich 1. März 2018	11,75 Euro	
	1. März 2019	12,20 Euro	

Die Mindestlohnverordnung im Baugewerbe gilt bis 31. Dezember 2019.

#### **4. Bundesregierung bringt intensivere Vorsorgemaßnahmen gegen ASP auf den Weg**

Die Bundesregierung hat weitere Vorsorgemaßnahmen für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) auf den Weg gebracht. So hat das Bundeskabinett in dieser Woche der Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten zugestimmt.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden ASP im Baltikum, der Tschechischen Republik, Rumänien und in Polen ist ein unverzügliches Eingreifen im Falle einer Einschleppung der ASP nach Deutschland unabdingbar. Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU hat die EU-Kommission bestimmte tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP erlassen.

Der Durchführungsbeschluss richtet sich an die von ASP betroffenen Mitgliedstaaten und wäre somit bei Auftreten der Seuche auch in Deutschland anzuwenden. In Vorbereitung auf ein eventuelles Seuchengeschehen in Deutschland werden mit Artikel 1 der Verordnung die Regelungen des Durchführungsbeschlusses in nationales Recht umgesetzt. Somit ist im Ereignisfall ein unverzügliches Eingreifen auf dieser Grundlage möglich.

Demnach muss entsprechend der zugrundeliegenden Änderungsverordnung der EU-Kommission zur ASP künftig Folgendes beachtet werden:

- a) Trennung der Maßnahmen bei Schweinepest und bei ASP bei Wildschweinen
- b) Regelung zur Reinigung und Desinfektion von Viehtransportfahrzeugen, Erweiterung der Anordnungsbefugnisse der zuständigen Behörde
- c) Anordnung der verstärkten Bejagung oder einer Jagdruhe für ein bestimmtes Gebiet; Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten, z. B. Aufhebung der Schonzeit sowie die Erlaubnis, unter bestimmten Voraussetzungen Beibachen zu bejagen
- d) Kennzeichnung erlegter Wildschweine und Untersuchung jedes erlegten Wildschweines im Rahmen eines zentralen Aufbruchs und dessen Sammlung
- e) Probenentnahme jedes verendeten Wildschweins und Anzeige des Fundortes
- f) Ermächtigung der zuständigen Behörde in gefährdeten Gebieten, die Wildschweinjagd zu untersagen
- g) Verbot der Verfütterung von Gras, Heu und Stroh aus gefährdeten Gebieten oder der Nutzung als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial
- h) Regelungen über die Ausweitung der von ASP betroffenen Gebiete

Mit Artikel 2 wird die Verordnung über die Jagdzeiten dahingehend angepasst, dass die Schonzeit aufgehoben wird. Durch milde Winter und durch das auch im Winter bestehende umfangreiche Nahrungsangebot vermehren sich die Wildschweine ganzjährig.

Die Wildschweinebestände sind daher erheblich angewachsen. Durch die Aufhebung der Schonzeit und eine somit ganzjährig ermöglichte Bejagung soll eine Ausdünnung der Schwarzwildpopulation ermöglicht werden. Das Risiko einer Einschleppung der ASP nach Deutschland soll dadurch vermindert werden.

## 5. China bleibt Deutschlands wichtigster Handelspartner

Im Jahr 2017 wurden nach vorläufigen Ergebnissen Waren im Wert von 186,6 Milliarden Euro zwischen Deutschland und der Volksrepublik China gehandelt (Exporte und Importe). Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, war damit die Volksrepublik China im Jahr 2017 zum zweiten Mal in Folge Deutschlands wichtigster Handelspartner. Auf den Rängen zwei und drei folgten die Niederlande mit einem Warenverkehr in Höhe von 177,3 Milliarden Euro und die Vereinigten Staaten mit einem Außenhandelsumsatz von 172,6 Milliarden Euro. Frankreich fiel im Jahr 2017 von Rang zwei in der Liste der wichtigsten Handelspartner auf Rang vier ab. Von 1975 bis 2014 war Frankreich der wichtigste Handelspartner Deutschlands gewesen.

Wichtigstes Abnehmerland deutscher Waren im Jahr 2017 waren wie bereits in den Vorjahren die Vereinigten Staaten. Güter im Wert von 111,5 Milliarden Euro wurden von Deutschland in die Vereinigten Staaten exportiert. Auf den Plätzen zwei und drei der bedeutendsten deutschen Exportländer lagen Frankreich (105,2 Milliarden Euro) und die Volksrepublik China (86,2 Milliarden Euro). Die Exporte in das Vereinigte Königreich gingen von 85,9 Milliarden Euro im Jahr 2016 auf 84,4 Milliarden Euro im Jahr 2017 zurück. Damit verlor das Vereinigte Königreich zwei Plätze in der Rangfolge und fiel auf Rang fünf zurück.

Nach Deutschland importiert wurden die meisten Waren im Jahr 2017 aus der Volksrepublik China (100,5 Milliarden Euro). Auf den Plätzen zwei und drei der wichtigsten deutschen Lieferländer lagen die Niederlande (91,4 Milliarden Euro) und Frankreich (64,2 Milliarden Euro). Die höchsten Exportüberschüsse wies Deutschland im Jahr 2017 mit den Vereinigten Staaten (50,5 Milliarden Euro), dem Vereinigten Königreich (47,2 Milliarden Euro) und Frankreich (41,0 Milliarden Euro) aus. Mehr Waren importiert als dorthin exportiert wurden aus China. Für dieses Land wies der deutsche Außenhandel im Jahr 2017 einen Importüberschuss von 14,3 Milliarden Euro aus.

**Die größten Handelspartner Deutschlands 2017**  
in Mrd. EUR

Export		Import	
Vereinigte Staaten	112	100	China
Frankreich	105	91	Niederlande
China	86	64	Frankreich
Niederlande	86	61	Vereinigte Staaten
Vereinigtes Königreich	84	56	Italien
Italien	66	51	Polen
Österreich	63	46	Tschechische Republik
Polen	60	46	Schweiz
Schweiz	54	41	Österreich
Belgien	44	41	Belgien

Vorläufiges Ergebnis

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

## 6. 49% des Solidaritätszuschlages entfallen auf 10% aller Zahler

Der Entwurf des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD sieht die schrittweise Abschaffung des Solidaritätszuschlages vor. Der Zuschlag wurde erstmals 1991 eingeführt und diente vorrangig der Finanzierung der deutschen Einheit. Seit 1998 beträgt der "Soli" 5,5 % der Einkommensteuer für alle Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer im Jahr über 972 Euro (einzeln veranlagte Personen) beziehungsweise über 1 944 Euro (zusammen veranlagte Ehepaare) liegt. Ab dem Jahr 2021 sollen nun rund 90 % der Zahler vollständig entlastet werden. Laut Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2013 betrug das Gesamtvolumen für den Solidaritätszuschlag rund 12 Milliarden Euro. Dabei kamen 90 %

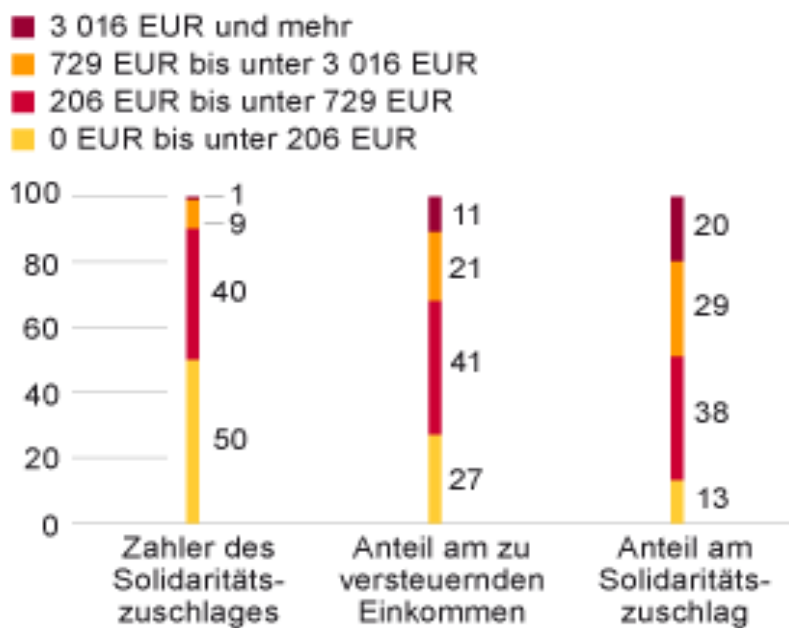
der knapp 31 Millionen Zahler für gut die Hälfte der Summe auf (51 %). Die anderen 49 % wurden von den Steuerpflichtigen mit den höchsten Zuschlägen gezahlt (10 %).

Ein einzeln veranlagter Soli-Zahler verfügte 2013 im Durchschnitt über ein zu versteuerndes Einkommen von 25.964 Euro. Er führte im Mittel 218 Euro für den Solidaritätszuschlag ab. Ein durchschnittlicher Haushalt mit zwei gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagten Eheleuten erwirtschaftete 52.165 Euro und zahlte 393 Euro Solidaritätszuschlag.

Zu den beitragsstärksten 10 % gehörten 2013 Steuerpflichtige mit einem Solidaritätszuschlag ab 729 Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 1.458 Euro bei gemeinsamer Veranlagung. Das entsprach einem zu versteuernden Jahreseinkommen von über 51.057 beziehungsweise 102.14 Euro.

### Solidaritätszuschlag 2013

Einkommen und Beiträge der Zahler in %



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent